ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES IN ZIVILSACHEN

BGHZ

146. BAND



2001

CARL HEYMANNS VERLAG KG KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seit
35. 29. I. 01 II ZR 331/00	a) Die (Außen-)Gesellschaft bürgerlichen Rechts besitzt Rechtsfähigkeit, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet. b) In diesem Rahmen ist sie zugleich im Zivilprozeß aktiv und passiv parteifähig. c) Soweit der Gesellschafter für die Verbindlichkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts persönlich haftet, entspricht das Verhältnis zwischen der Verbindlichkeit der Gesellschaft und der Haftung des Gesellschafters derjenigen bei der OHG (Akzessorietät).	
36. 1. II. 01 V ZB 49/00	 a) Die Vorschriften in § 13 Abs. 2 und 3 GBO regeln nur die funktionelle Empfangszuständigkeit des Grundbuchamts im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit; die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts – Grundbuchamt – im Vollstreckungsverfahren leitet sich allein aus § 1 Abs. 1 Satz 1 GBO her. b) Die Frist zur Arrestvollziehung durch Eintragung einer Sicherungshypothek in das Grundbuch ist auch dann gewahrt, wenn der Eintragungsantrag fristgemäß bei dem Amtsgericht, zu dem das für die Eintragung zuständige Grundbuchamt gehört, eingeht; nicht erforderlich ist, daß er innerhalb der Vollziehungsfrist dem zuständigen Mitarbeiter des Grundbuchamts vorgelegt wird. 	36
37. 1. II. 01 III ZR 193/99	Die Amtspflichten, die der im Rahmen eines sanierungsrecht- lichen Genehmigungsverfahrens nach §§ 144, 145 BauGB von der Genehmigungsbehörde intern mit der Wertermittlung be- auftragte Gutachterausschuß wahrzunehmen hat, können auch zugunsten des Antragstellers des Genehmigungsverfah- rens als eines geschützten »Dritten« bestehen.	365
38. 8. II. 01 VII ZR 477/00	Der Revisionsbeklagte kann die Aufnahme eines im Revisi- onsverfahren durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens un- terbrochenen Prozesses bis zur Entscheidung über die An- nahme der Revision durch einen beim Revisionsgericht ein- zureichenden Schriftsatz des Prozeßbevollmächtigten der zweiten Instanz erklären.	372
39. 12. II. 01 II ZR 148/99	Das Tatbestandsmerkmal Fortführung der bisherigen Firma setzt nicht voraus, daß die verwendete Bezeichnung eine nach §§17 ff. HGB a.F. zulässige Firma ist. Entscheidend ist, daß der prägende Teil der alten Firma, mit dem der Verkehr das Unternehmen gleichsetzt, weitergeführt wird	374
40. 13. II. 01 XI ZR 197/00	Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nach denen die Bank für die Benachrichtigung des Kontoinhabers über die Nichteinlösung von Schecks und Lastschriften sowie über die Nichtausführung von Überweisungen und Daueraufträgen wegen fehlender Deckung ein Entgelt fordert, verstoßen gegen § 9 AGBG.	377

INHALT

Nr.		Seite
41. 15. II. 01 III ZR 120/00	Verursacht ein Zivildienstleistender mit einem Fahrzeug seiner – privatrechtlich organisierten – Beschäftigungsstelle auf Dienstfahrt schuldhaft einen Verkehrsunfall, bei dem ein Dritter geschädigt wird, so ist die gegenüber dem geschädigten Dritten nach Amtshaftungsgrundsätzen anstelle des Zivildienstleistenden verantwortliche Bundesrepublik Deutschland dem Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer, der den Schaden reguliert hat, nicht ausgleichspflichtig.	
42. 21. II. 01 XII ZR 34/99	Zur Frage der Herabsetzung des nachehelichen Unterhalts- anspruchs nach § 1579 Nr. 3, Nr. 4 BGB, wenn die Ehe- frau sich einer homologen In-vitro-Fertilisation unterzieht, obwohl der Ehemann sein Einverständnis zurückgezogen hat.	